

Reglement für die Gemeindeausgleichskasse

Die Einwohnergemeinde Niederhünigen, in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 53 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 14. Dezember 1974, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Einwohnergemeinde Niederhünigen eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

²Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

Art. 2

Unterstellung

¹Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.

²Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

Art. 3

Schweigepflicht

Die Aufsichtsbehörde, der Leiter der Gemeindeausgleichskasse und sein Stellvertreter sowie allfällige Mitarbeiter unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

II. Personelles

Art. 4

Leiter

¹Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.

²Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.

³Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, welche die in Artikel 22 Absatz 3 AKBV vorgeschriebene Mindestvoraussetzung erfüllt.

Art. 5

Stellvertreter

¹Die Gemeinde bezeichnet einen ständigen Stellvertreter.

²Artikel 4 gilt auch für den Stellvertreter.

Art. 6

Mitarbeiter

Allfällige weitere Mitarbeiter werden vom Gemeinderat auf Antrag des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

Art. 7

Ausbildung

¹Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.

²Er orientiert zudem seinen Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

Art. 8

Disziplinarische
Verantwortlich-
keit und Scha-
denshaftung

¹Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, sein Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

²Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 12 EG AHVG).

III. Organisation

Art. 9

Schalterstunden Der Gemeinderat setzt die Öffnungszeiten für die Gemeindeausgleichskasse fest.

Art. 10

Meldungen des Wohnsitzregisterführers Der Wohnsitzregisterführer hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

Art. 11

Auskunftspflicht des Finanzverwalters Der Finanzverwalter gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

Art. 12

Arbeitsamt Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

Art. 13

Fürsorgebehörde Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

Art. 14

Allgemeine
Kontrollen

Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a) Eignung des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und seines Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
- b) Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c) übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
 - Akten von Versicherten und Abrechnungspflichtigen
 - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen
 - Registerkarten;
- d) allfällige Arbeitsrückstände;
- e) geeignete Information von Versicherten und Abrechnungspflichtigen.

Art. 15

Besondere
Kontrollen

Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

- a) alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b) der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführer (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c) die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwalter (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
- d) ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Aufgehobenes
Reglement

Das Reglement vom 22. Oktober 1948 betreffend die
Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die
Volkswirtschaftsdirektion auf den 1. Januar 1985 in
Kraft.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der
Einwohnergemeinde Niederhünigen am 19. Dezember 1984
mit 45 : 0 Stimmen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Die Sekretärin:

Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement für die Gemeindeausgleichskasse in den Amtsanzeigern vom 23. und 30. November 1984, sowie in den Amtsblättern vom 24. und 28. November 1984, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen wurden keine eingereicht.

Niederhünigen, 5. Februar 1985

Die Gemeindeschreiberin: